

## Was dürfen Kinder und Jugendliche, was nicht?

### Jobben: Was dürfen Kinder und Jugendliche?

In den Schulferien oder nach der Schule arbeiten und Geld verdienen? Für viele Schüler:innen ist das nicht nur eine Gelegenheit, ihr Taschengeld aufzubessern: Sie sammeln auch erste Erfahrungen in der Arbeitswelt. Aber nicht alles ist erlaubt.

Je nach Alter, sowie Umfang und Art der Tätigkeit können sich Kinder und Jugendliche etwas dazuverdienen. Sie finden eine Übersicht über die einzelnen Regelungen in der Tabelle am Ende dieses Merkblatts. Dort erfahren Sie zum Beispiel, dass es für Kinder unter drei Jahren ein absolutes Beschäftigungsverbot gibt und dass auch die Beschäftigung älterer Kinder vom Gesetzgeber stark eingeschränkt ist (§§ 5 ff. JArbSchG).

Die gesetzlichen Regelungen<sup>1</sup> sollen die Sicherheit und die Gesundheit sowie die Entwicklung der Kinder schützen. Auch die Leistungsfähigkeit der Schüler:innen in der Schule soll durch Ferien- und Nebenjobs nicht beeinträchtigt werden (§ 5 Abs. 3 JArbSchG).

Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind fünfzehn bis siebzehn Jahre alt. Für Jugendliche, die weniger als neun Jahre zur Schule gegangen sind, gelten die Regelungen für Kinder.

### Was gilt für alle Jobs von Kindern und Jugendlichen?

Kinder und Jugendliche

- dürfen keine gefährlichen Tätigkeiten ausüben oder im Akkord arbeiten (§§ 22 und 23 JArbSchG),
- können an Sonnabenden, Sonntagen sowie Feiertagen nicht beschäftigt werden (§§ 16 und 17 JArbSchG),
- dürfen grundsätzlich nur zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr arbeiten (§ 14 Abs. 1 JArbSchG),
- müssen nach der Arbeit mindestens über zwölf Stunden Freizeit verfügen können (§ 13 JArbSchG),
- haben nach 4,5 Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Pause von mindestens dreißig Minuten, bei mehr als sechs Stunden von mindestens sechzig Minuten. Die Pause darf geteilt werden. Jeder Pausenabschnitt muss jedoch mindestens je fünfzehn Minuten betragen (§ 11 JArbSchG),
- müssen ärztlich untersucht werden, bevor sie erstmals beschäftigt werden. Diese Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:
  - bei einer geringfügigen oder maximal zwei Monate dauernden leichten Tätigkeit,
  - bei einem Ferienjob von maximal vier Wochen Dauer im Kalenderjahr,
  - bei einer leichten und für Kinder ab dreizehn Jahren geeigneten Beschäftigung von maximal zwei Stunden täglich, der die Eltern zugestimmt haben.

### Jobben ja – aber Schule geht vor!

**Ab 15 Jahren** dürfen Schüler:innen in den Schulferien für maximal vier Wochen im Kalenderjahr und maximal acht Stunden (ohne Pause gerechnet) pro Tag arbeiten (§ 5 Abs. 4 JArbSchG). Insgesamt dürfen sie höchstens vierzig Stunden in einer Woche beschäftigt werden.

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) und Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)

# FERIENJOB UND NEBENJOB

**14-Jährige**, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig<sup>2</sup> sind und sich nicht in der Berufsausbildung befinden, dürfen maximal sieben Stunden täglich und höchstens 35 Stunden pro Woche mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).

**Ab 13-Jährige** und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen mit Zustimmung der Eltern maximal zwei Stunden täglich arbeiten (§ 5 Abs. 3 JArbSchG). Sie dürfen jedoch nicht vor 8 Uhr und nicht nach 18 Uhr beschäftigt werden; auch vor oder während des Schulunterrichts dürfen sie nicht arbeiten. Die Tätigkeit muss leicht und für Kinder geeignet sein. Erlaubt ist beispielsweise Babysitten, Nachhilfe geben, leichte Gartentätigkeiten oder Zeitung austragen, wenn dabei nicht schwer getragen oder gehoben werden muss. Eine abschließende Aufzählung geeigneter Tätigkeiten enthält § 2 der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV).

**Unter 13-Jährige** dürfen nur während eines Betriebspraktikums, einer Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 JArbSchG). Diese Tätigkeiten dürfen sie für maximal sieben Stunden am Tag und fünfunddreißig Stunden in der Woche ausüben. Weitere Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern in den Medien sind nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt (§ 6 JArbSchG), siehe auch das Merkblatt „Gestaltende Mitwirkung von Kindern“ (D18).

## Übersicht über Regelungen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

	Jugendliche		Kinder (Jahre alt)				
	ohne Vollz. <sup>3</sup>	mit Vollz. <sup>3</sup>	14 ohne Vollz. <sup>3</sup>	Ab 13	unter 13	ab 3	unter 3
Beschäftigung maximal 40 Std. pro Woche							
Leichte und geeignete Beschäftigung von maximal 35 Std. pro Woche soweit keine zeitgleiche Berufsausbildung							
Maximal 2 Std. täglich leichte und geeignete Beschäftigung mit Zustimmung der Eltern							
Betriebspraktikum, Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie, Beschäftigung zur Erfüllung einer richterlichen Weisung							
Ferienjob für maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr							
gestaltende Tätigkeit in den Medien oder bei Veranstaltungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde							



<sup>2</sup> Die Vollzeitschulpflicht besteht grundsätzlich, solange Schüler:innen keinen Schulabschluss besitzen bzw. noch keine neun Jahre die Schule besucht haben.

<sup>3</sup> Vollz. = Vollzeitschulpflicht

<sup>4</sup> 7 Std. täglich und 35 Std. pro Woche

<sup>5</sup> ohne Genehmigung